



Tarifblatt Strom

EVA-Grünstrom (gültig ab 01.01.2026)

Der Tarif EVA-Grünstrom, gültig für die Versorgung von Haushaltskunden¹⁾ sowie für Gewerbekunden ohne Leistungsmessung bis zu einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh, stammt aus 100% Erneuerbarer Energie und ist somit absolut klimaneutral erzeugter Strom. (Belieferung für private, berufliche oder gewerbliche Zwecke außerhalb der Grundversorgung im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH)

Strombezug Eintarif	Nettopreis ohne USt.	Bruttopreis ²⁾ inkl. 19% USt.
Verbrauchspreis – Eintarif (ET - 1.8.0)	26,25 Cent/kWh	31,24 Cent/kWh
Fester Leistungspreis³⁾	121,00 Euro/Jahr	143,99 Euro/Jahr

Strombezug Doppeltarif	Nettopreis ohne USt.	Bruttopreis ²⁾ inkl. 19% USt.
Verbrauchspreis – Hochtarifzeit (HT - 1.8.1)	27,60 Cent/kWh	32,84 Cent/kWh
Verbrauchspreis – Niedertarifzeit (NT - 1.8.2)	24,44 Cent/kWh	29,08 Cent/kWh
Fester Leistungspreis³⁾	121,00 Euro/Jahr	143,99 Euro/Jahr

Verrechnungspreise/Entgelte für Messstellenbetrieb ²⁾	Nettopreis ohne USt. in Euro/Jahr	Bruttopreis ¹⁾ inkl. 19% USt. in Euro/Jahr
Eintarifzähler (kME) ohne Tarifschaltung	10,45	12,44
Zweitarifzähler (kME) ohne Tarifschaltung	11,84	14,09
Moderne Messeinrichtung (mME) ohne Tarifschaltung	21,01	25,00
Prepaymentzähler/Inkassostromzähler	57,15	68,01
Preis für Telekommunikationskomponente	20,35	24,22
Tarifschaltung	10,93	13,01
Stromwandlersatz Niederspannung	14,87	17,70
Abweichende Messeinrichtungen wie z.B. intelligentes Messsystem (iMSys)	Preise gemäß Veröffentlichung des Messstellenbetreibers	

Vertragslaufzeit:

Erster Vertragsmonat endet zum Monatsletzen des Folgemonats des Vertragsabschlusses

Vertragsverlängerung:

automatische Verlängerung auf unbestimmte Zeit

Preisänderungen:

Allgemeine Preisanpassungsregelungen für unbestimmte Laufzeit gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.4. und 2.5. der ASB

Dauer der Kündigungsfrist zum Laufzeitende:

1 Monat

Schwachlastzeiten bei Tarifen mit Schwachlastregelung

Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Schaltzeiten ist der örtlich zuständige Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH. Schwachlastzeiten (NT) = Täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, am Wochenende von Samstag 13:00 Uhr bis Sonntag 22:00 Uhr.

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen sowie das allgemeine Preisblatt der Elektrizitätsgenossenschaft Vogling & Angrenzer eG und die Datenschutzinformationen (abrufbar unter www.eva-siegsdorf.de).

Elektrizitätsgenossenschaft Vogling & Angrenzer eG | Höpfling 2 | 83313 Siegsdorf | GnR-Nr. 198 Amtsgericht Traunstein
Tel. 08662 – 490 22 0 | E-Mail vertrieb@eva-siegsdorf.de | Internet www.eva-siegsdorf.de | USt.-IdNr. DE 131 565 637

1) Als Haushaltskunde gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen“.

2) Die Bruttopreise enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

3) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb ist im festen Leistungspreis nicht berücksichtigt und wird zusätzlich in der jeweils aktuell gültigen Höhe abgerechnet. Die Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Art des eingebauten Zählers. Die hierfür maßgeblichen Informationen werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber automatisiert an den Stromlieferanten übermittelt und von diesem an den Stromkunden weiterverrechnet. Die vom grundyständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten und gültigen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind dem Preisblatt Messstellenbetrieb auf der Internetseite www.bayernwerk-netz.de zu entnehmen. Sofern der Messstellenbetrieb durch einen Dritten erfolgt (abweichend vom grundyständigen Messstellenbetreiber), können die Entgelte hiervon abweichen; in diesem Fall erfolgt die Abrechnung gegebenenfalls unmittelbar mit dem beauftragten Messstellenbetreiber. Die angegebenen Leistungs- und Verrechnungspreise gelten jeweils für ein Kalenderjahr (entspricht 365 Tagen) und werden in den Abrechnungen tagesscharf abgegrenzt.

Angabe von Preisbestandteilen

Eintarif – ohne Schwachlastregelung	bis 31.12.2025		ab 01.01.2026	
	€	Cent/kWh	€	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr – (brutto) ⁽¹⁾	140,96		156,43	
Grundpreis pro Monat – (brutto)	11,75		13,04	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh) – (brutto)		36,24		31,24
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr – (netto) ⁽¹⁾	118,45		131,45	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh) – (netto)		30,45		26,25
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
Gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen ⁽²⁾	€	Cent/kWh	€	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) ⁽⁶⁾		1,320		1,320
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)		0,277		0,446
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung		1,558		1,559
Offshore-Netzumlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes		0,816		0,941
Entgelte des Netzbetreibers ⁽⁷⁾				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh)		7,350		4,720
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis- und Abrechnungspreis Netz	98,55		98,55	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) ⁽⁴⁾	10,45		10,45	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	109,00	13,371	109,00	11,036

Doppeltarif – mit Schwachlastregelung	bis 31.12.2025		ab 01.01.2026	
	€	Cent/kWh	€	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr – (brutto) ⁽³⁾	155,62		171,09	
Grundpreis pro Monat – (brutto)	12,97		14,26	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh) – (brutto):				
- in der Hochtarifzeit (HT)		37,84		32,84
- in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlast		34,08		29,08
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr – (netto) ⁽³⁾	130,77		143,77	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh) – (netto):				
- in der Hochtarifzeit (HT)		31,80		27,60
- in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlast		28,64		24,44
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
Gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen ⁽²⁾	€	Cent/kWh	€	Cent/kWh
Stromsteuer ⁽⁵⁾		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) ⁽⁶⁾		1,320		1,320
- in der Hochtarifzeit (HT)		1,320		1,320
- in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlast		0,610		0,610
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ⁽⁵⁾		0,277		0,446
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ⁽⁵⁾		1,558		1,559
Offshore-Netzumlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes ⁽⁵⁾		0,816		0,941
Entgelte des Netzbetreibers ⁽⁷⁾				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh) ⁽⁵⁾		7,350		4,720
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis- und Abrechnungspreis Netz	98,55		98,55	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) ⁽⁴⁾	22,77		22,77	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen in der Hochtarifzeit (HT)	121,32	13,371	121,32	11,036
in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlast		12,661		10,326

(1) Der angegebene Grundpreis beinhaltet den Verrechnungspreis eines Eintarifzählers (kME), ein Strom-Wandlersatz ist nicht enthalten.

(2) Informationen zur Höhe der Umlagen und Aufschläge nach §26 des KWKG-G, §19 Abs. 2 StromNEV, §17f Abs. 5 EnWG und §18 AbLaV finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

(3) Der angegebene Grundpreis beinhaltet den Verrechnungspreis eines Doppeltarifzählers (kME) sowie für die Tarifschaltung, ein Strom-Wandlersatz ist nicht enthalten.

(4) Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach MsbG finden Sie auf der Internetseite www.bayernwerk-netz.de -> Preisblatt Messstellenbetrieb

(5) Die genannten Preisbestandteile sind sowohl für die Hochtarif (HT) sowie für die Niedertarifzeit (NT) gültig.

(6) Abweichende bzw. reduzierte Konzessionsabgabe-Sätze sind in den genannten Preisen nicht berücksichtigt. Gilt in Ihrer Gemeinde eine andere Konzessionsabgabenregelung, so werden diese Preise entsprechend verwendet.

(7) Für die Abrechnung 2026 finden die endgültig am 31.12.2025 veröffentlichten Netzentgelte Anwendung (vgl. § 5a StromGVV).

